

Einführung einer Verrentungsgrenze beim Bezug der Altersleistungen ab dem 1.1.2021

Die PAT-BVG kann auf ein ausgezeichnetes Geschäftsjahr 2019 zurückblicken, was sowohl die erzielte Anlagerendite als auch das Wachstum betrifft. Die genauen Zahlen werden nach Vorliegen umgehend kommuniziert.

Es ist in der Verantwortung der Führungsorgane, die hervorragende strukturelle und finanzielle Stabilität der PAT-BVG auch in Zukunft zu gewährleisten und diese wo nötig mit massvollen Anpassungen weiter zu stärken.

Gerne informieren wir Sie frühzeitig über eine solche Massnahme beim Bezug der Altersleistungen. Ab dem 1. Januar 2021 wird die Umwandlung in eine Altersrente bis zu einem vorhandenen Altersguthaben von CHF 1'500'000 (Verrentungsgrenze) möglich sein. Das diesen Betrag übersteigende Altersguthaben ist in Kapitalform zu beziehen. Für Versicherte, welche zwischen dem 1.1.2018 und dem 31.12.2019 einen Einkauf getätigt haben, tritt diese Regelung erst am 1.1. desjenigen Jahres in Kraft, nach dem seit dem letzten Pensionskasseneinkauf 3 volle Jahre verstrichen sind.

Mit Blick auf die jüngste Entwicklung der auf breiter Front nochmals negativeren Nominalzinsen, hat sich die Situation trotz des gesamthaft sehr erfreulichen Anlagejahres weiter eingetrübt. Der Stiftungsrat hält es trotzdem weiterhin für vertretbar, auf eine vorgezogene, weitere Absenkung der Umwandlungssätze, welche für die Höhe der Altersrente massgeblich sind, zu verzichten.

St. Gallen, 24.1.2020